

II. Bevölkerung.

A. Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetznovelle. — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen. — Auswanderungen.)

Im Berichtsjahre fanden vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe acht, die Gemeinde Wien berührende Verhandlungen auf Grund der Heimatgesetznovelle statt, d. i. um zwei mehr als im Vorjahre.

Wenn auch die dem Gerichtshofe vorgelegenen Streitfragen nicht immer grundsätzlicher Natur waren, bietet deren Beantwortung gleichwohl Interessantes genug, um in eine nähere Besprechung einzugehen.

Aufenthaltsunterbrechungen. — In Anlehnung an die vom Gesetze selbst gewählte Reihenfolge der Erfordernisse für das Zustandekommen des Ersitzungsanspruches wäre zunächst das Erkenntnis vom 21. April, Nr. 4412, anzuführen. In diesem Erkenntnis ist der Gerichtshof in Konsequenz der bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1909 (Seite 20) dargelegten Rechtsanschauung zur Überzeugung gelangt, daß der Übersiedlung einer ständig in der Ersitzungsgemeinde beschäftigten Person für eine ganz kurze Zeit nach auswärts nicht die Bedeutung einer Unterbrechung ihres Aufenthaltes im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle beigelegt werden könne.

Hiedurch setzte sich der Gerichtshof mit seiner früheren (s. Budw. Nr. 5341 ex 1907) Rechtsansicht in Widerspruch, derzufolge für den Fall, daß durch eine freiwillige Entfernung die Ersitzungsfrist nicht unterbrochen werden soll, die Absicht, den Aufenthalt beizubehalten, schon aus den Umständen, unter denen diese Entfernung erfolgte, erhellen mußte und nachträgliche Umstände, die diese Absicht erkennen ließen, irrelevant waren.

Sie widerspricht aber auch der noch in dem Erkenntnis vom 18. Februar 1908, Nr. 1691 (s. Verwaltungsbericht für das Jahr 1908, Seite 4) entwickelten Anschauung, daß in dem vollständigen Aufgeben des Aufenthaltes, d. i. ohne Zurücklassung eines Hausstandes oder Besitzes in der Ersitzungsgemeinde, wenn auch mit Absicht, unter geänderten Verhältnissen wieder dahin zurückzukehren, eine Unterbrechung des Aufenthaltes zu erblicken sei.

Sie findet jedoch ihre Erklärung in der vom Gerichtshofe der Heimatgesetznovelle imputierten und immer mehr betonten Tendenz, die Vorteile und Wohlthaten dieses Gesetzes in erster Linie der produktiv tätigen, arbeitenden Bevölkerungsklasse zugutekommen zu lassen.

Armenversorgung. — An dem Grundsätze festhaltend, daß für die Frage, ob Beihilfen aus öffentlichen Mitteln als Akte der Armenversorgung oder als bloß vorübergehende Unterstützungen aufzufassen sind, ausschließlich der Anlaß, aus dem sie begehrt und gewährt wurden, maßgebend ist, qualifizieren sich nach dem Erkenntnisse vom 24. Jänner, Nr. 729, auch schon Aushilfen, soferne sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit angesprochen und gewährt werden, als Akte der Armenversorgung, wenn sie sich als eine Ergänzung des infolge Erwerbsunfähigkeit unzulänglichen Erwerbes des Heimatwerbers darstellen.

Nachfolgeranspruch. — Beim Erkenntnisse vom 17. Mai, Nr. 5634, handelte es sich um die Frage, ob eheliche minderjährige Kinder den von ihrem Vater erworbenen Heimatrechtsanspruch bei dessen Lebzeiten dann geltend machen können, wenn ihm die väterliche Gewalt über diese seine Kinder aberkannt wurde.

Während der Gerichtshof in früheren Jahren, so in dem Erkenntnisse vom 17. März 1904, Z. 2717 (s. Verwaltungsbericht für das Jahr 1904, Seite 17) der Ansicht Ausdruck gab, daß den Nachfolgern im Heimatrechte das Recht zur Geltendmachung des sogenannten Nachfolgeranspruches ganz allgemein eingeräumt und nicht auf den Fall beschränkt sei, daß der Heimatrechtsvorgänger bereits gestorben ist, steht er in dem vorliegenden Falle auf dem von der Gemeinde Wien seit jeher vertretenen Standpunkte, daß die Legitimation der minderjährigen ehelichen Kinder zur Geltendmachung ihres zugleich mit dem Anspruche ihres Vaters entstandenen heimatrechtlichen Anspruches erst dann eintreten kann, wenn die Möglichkeit eines Einflusses der Änderung des Heimatrechtes des Vaters auf ihr eigenes Heimatrecht im Sinne des § 12 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 nicht mehr gegeben, wenn also der Vater gestorben ist.

Der Gerichtshof hat sich hiebei von der Erwägung leiten lassen, daß nach den Bestimmungen des eben bezogenen Paragraphen eine Veränderung des Heimatrechtes minderjähriger ehelicher Kinder grundsätzlich nur durch Veränderung des Heimatrechtes ihres ehelichen Vaters herbeigeführt werden könne, da die Abhängigkeit des Heimatrechtes minderjähriger ehelicher Kinder von jenem ihres Vaters sich nur auf die Tatsache der Abstammung stützt (§ 5 und 6 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863) und nicht auch durch den Fortbestand der väterlichen Gewalt bedingt sei, daher kein Grund vorliege, dieses Abhängigkeitsverhältnis dann für gelöst zu erklären, wenn der Vater seiner väterlichen Gewalt entkleidet worden sei.

Aufenthalt der Militärpersonen. — Von besonderem Interesse ist noch das Erkenntnis vom 17. November, Nr. 11.899, womit der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Rechtsanschauung der Gemeinde Wien bestätigt und ausgesprochen hat, daß der Aufenthalt einer aktiven Militärperson in einer Gemeinde als freiwillig nicht angesehen werden kann, wobei sich der Gerichtshof von folgenden Erwägungen leiten ließ:

„Es ist unbestritten, daß der Beschwerdeführer“ — es handelte sich um einen Werkmeister im k. u. k. Monturdepot in Wien — „der militärischen Dienstgewalt unterliegt. Was nun Militärpersonen anbelangt, so bestimmt hinsichtlich ihrer § 14 des Heimatrechtgesetzes, daß sie bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritt in den Militärdienst und nach ihrem Austritt aus demselben zusteht, nach dem

gegenwärtigen Gesetze beurteilt werden. Die Bedeutung dieser Gesetzesstelle ergibt sich durch Vergleichung mit § 10 der Heimatgesetznovelle und § 13 der provisorischen Gemeinde-Ordnung vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 170, und bestimmt sich dahin, daß für diese Personen das Sonderrecht der Amtsheimat nicht besteht, daß sie vielmehr den gemeinderechtlichen Bestimmungen des Heimatrechtes unterliegen. Sowie deshalb der minderjährige Soldat, er mag den Militärdienst kraft der allgemeinen Wehrpflicht oder kraft freiwilligen Eintrittes in das Heer leisten, während der ganzen Dauer seiner Minderjährigkeit den Veränderungen des Heimatrechtes seines ehelichen Vaters folgt, so kann auch ein Soldat während seiner Dienstzeit von einer Gemeinde freiwillig in ihren Heimatverband aufgenommen werden, da ihm vom Gesetze keine Amtsheimat zugewiesen ist. Unterliegen nun die Militärpersonen den gemeinrechtlichen Bestimmungen des Heimatrechtes, so ist auch die Frage, inwieweit ihnen die gemeinrechtliche Bestimmung der Heimatrechtsnovelle, betreffend die sogenannte heimatrechtliche Erbsitzung, zustatten kommt, ganz wie bei Zivilpersonen, die keine Amtsheimat besitzen, nach den Bestimmungen dieser Novelle zu beantworten. Wenn nun, wie im vorliegenden Falle, hinsichtlich einer Militärperson die tatsächliche Voraussetzung, daß sie sich nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn Jahre ununterbrochen an demselben Dienstorte aufgehalten hat, ohne der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein, gegeben sein kann, so hängt in einem solchen Falle die Entscheidung der Frage, ob sie hiedurch den Aufnahmeanspruch gegenüber der Gemeinde des Dienstortes erworben hat, lediglich von der Frage ab, ob dieser Aufenthalt als ein freiwilliger im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle angesehen werden kann. In diesem Punkte hat nun der Gerichtshof an jener Rechtsanschauung festgehalten, welche mittelbar in dem Erkenntnisse vom 29. Oktober 1907, Z. 9661, Nr. 5458A der offiziellen Sammlung ausgesprochen worden ist, daß der Aufenthalt einer Person in einer Gemeinde als freiwillig nicht angesehen werden kann, wenn die Betätigung ihres Willens in betreff der Wahl ihres Aufenthaltsortes durch die autoritative Bestimmung eines Organes der öffentlichen Gewalt aufgehoben wird. Dieses gilt nun offenbar von den im Militärdienste stehenden Personen, denen ihr jeweiliger Dienstort durch eine mit den Mitteln der staatlichen Dienstgewalt erzwingbare Weisung der vorgesetzten Militärbehörde angewiesen wird. Der Charakter des Aufenthaltes einer Militärperson am Dienstorte als Zwangsaufenthalt wird nun auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine Person das Militärdienstverhältnis freiwillig eingegangen oder das durch die allgemeine Wehrpflicht begründete Dienstverhältnis freiwillig über die gesetzliche Dauer hinaus fortgesetzt hat. Denn Gegenstand der freien Wahl ist hier nur die Eingehung und Fortsetzung des Dienstverhältnisses, nicht aber der Dienstort. Was ihren Aufenthaltsort anbelangt, so begibt sich vielmehr, wer in das Militärdienstverhältnis freiwillig eintritt oder es freiwillig fortsetzt, hiedurch der Befugnis, während der Dauer des Dienstverhältnisses seinen Aufenthalt frei zu wählen und unterwirft sich in diesem Punkte dem erzwingbaren Dienstbefehle der vorgesetzten Militärbehörden."

In Konsequenz dieser Rechtsanschauung kann daher auch eine nichtaktive Militärperson einen Heimatrechtsanspruch im Sinne der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle erst dann erwerben bzw. mit Erfolg geltend machen, wenn sie sich vom Zeitpunkte der Veretzung in das nichtaktive Verhältnis bzw. in den bleibenden Ruhestand an durch zehn Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde aufgehalten hat, da erst von diesem Zeitpunkte ihr Aufenthalt als ein freiwilliger im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle angesehen werden kann.

Der vom Wiener Gemeinderate bestellte Ausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hielt im Berichtsjahre ausnahmsweise nur 7 Sitzungen ab, in denen er — außer den Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes der Stadt Wien, den Gesuchen um sog. freiwillige Aufnahme, bzw. Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien, ferner den Ansuchen um Herabsetzung, bzw. Nachsicht der Heimatrechtstagen und um sonstige Begünstigungen bei Erwerbung des Wiener Heimatrechtes — 11.807 im Sinne der §§ 2 bis 5 der Heimatgesetznovelle gestellte Begehren erledigte.

Es bedeutet dies gegenüber den Vorjahren einen wenn auch kleinen Rückgang in dem Zuwachse der einheimischen Bevölkerung, der jedoch seine Erklärung in der von der Heimatgesetznovelle beabsichtigten, nunmehr zum Teile erreichten Wirkung findet, die heimatrechtlichen mit den Aufenthaltsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Über die Zahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen, über das Alter, den Familienstand, das Glaubensbekenntnis, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Ersetzung gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 251.389 K 31 h.

Die Zahl und die Personalverhältnisse der gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe neu aufgenommenen Bürger sind im Abschnitte VI des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu ersehen.

Die Einnahme an Bürgerrechtverleihungstaxen betrug 23.032 K 80 h.

Von den Bewerbern um das Bürgerrecht werden im Falle der Verleihung außer den Taxen noch freiwillige Beiträge, sei es zugunsten der Armen ihres Wohnbezirktes, sei es zu einem anderen wohltätigen Zwecke, geleistet. Die Höhe der letzteren belief sich im Berichtsjahre auf 96.600 K, wovon 83.945 K in den Bürgerpitalsfonds, 11.190 K in den Bürgerladefonds und der Rest von 1465 K in den Versorgungsfonds flossen.

Die Auswanderung von in Wien heimatberechtigten Personen betreffend ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis von Auswanderungen kommt, für welche im Sinne der Vorschriften über die Wehrpflicht die behördliche Bewilligung erforderlich ist. Demgemäß ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle gering.

Im Berichtsjahre sind 88 männliche und 23 weibliche, im ganzen daher 111 selbständige Personen ausgewandert. Da auch 39 Ehefrauen und 69 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 219. Von den Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 3, über 20 bis zu 40 Jahren 65, über 40 bis zu 50 Jahren 27, über 50 Jahre 16. Nach dem Glaubensbekenntnisse waren katholisch 88, evangelisch 13, mosaisch 8, griechisch-orientalisch 1, konfessionslos 1; nach dem Familienstande waren ledig 33, verheiratet 41, verwitwet 7, geschieden 30; nach dem Berufe waren Geistliche 1, Techniker, Ärzte, Rechtsanwälte 6, Künstler und Schriftsteller 6, Handelsbessessene und Gewerbetreibende 16, Beamte und Lehrer 26, Professionisten 23, Offiziere 8, sonstigen Berufes 25.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 74, das Deutsche Reich 28, die Schweiz 2, Frankreich, England, Serbien, Belgien, Schweden und Amerika je 1; 1 Auswanderer hatte kein Ziel angegeben.

B. Die Volkszählung.

Die in den Jahren 1909 und 1910 durchgeführten Vorarbeiten für die Vornahme der Volkszählung sind im Verwaltungsberichte für 1910, Seite 7—10, dargestellt.

Mit dem Amtsantritte der 146 Sektionsleiter und des denselben zugewiesenen Hilfspersonales am 2. Jänner 1911 begann die zweite, und zwar für den Erfolg entscheidende Phase des Volkszählungsgeschäftes.

Vor allem sei bemerkt, daß sämtliche Zählsektionen ohne jedweden Anstand ihre Tätigkeit aufnehmen konnten und daß für die aus Revisorenkreisen durch Krankheitsfälle eintretenden Abgagen sofort die Ersatzleistung erfolgte.

Sämtliche Sektionen waren in der Zeit vom 2. bis 5. Jänner durch die Revision der Anzeigezettel in Fällen diskreter Familienverhältnisse stark in Anspruch genommen und es rechtfertigte die Gebrauchnahme der Begünstigung seitens des Publikums die Erwartungen des Magistrates vollständig.

Zwischen dem 5. und 13. Jänner erfolgte die Revision der Anzeigezettel in den hofärarischen Gebäuden sowie in den erzherzoglichen und Botschaftspalais durch einen höheren rechtskundigen Beamten des Magistrates.

Am 6. und 7. Jänner wurde von Organen des städtischen Konstriptionsamtes die Revision der Volkszählungspapiere in den Krankenhäusern, im städtischen Versorgungsheim und in ähnlichen Anstalten durchgeführt.

Die allgemeine Revision fand am 10. und 11. Jänner durch insgesamt 2912 Revisoren statt.

Die Zivilbevölkerung, deren Zählpapiere an diesen Tagen revidiert wurden, beziffert sich auf rund 1,980.000 Köpfe, der Rest der Bevölkerung, rund 24.000 Personen, wurde am 14. und 15. Jänner revidiert.

Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß sich der Verkehr der Revisoren mit dem Publikum und umgekehrt in den Formen eines gegenseitigen Entgegenkommens bewegte und daß seitens der am Revisionsdienste beteiligten Personen ganz instruktionsgemäß vorgegangen wurde; dies muß um so mehr hervorgehoben werden, als sich schon im Herbst 1910 eine intensive, planmäßige Agitation zugunsten der böhmischen Umgangssprache bemerkbar machte, welche, wenig gewissenhaft in der Wahl der zur Anwendung gebrachten Mittel, den Zweck hatte, die Anzahl derjenigen, welche in den Zählpapieren die böhmische Sprache als ihre Umgangssprache bezeichneten, ziffermäßig möglichst zu steigern.

Den Lehrpersonen, welche in vortrefflicher Weise das von ihnen übernommene Amt eines Revisors zur Durchführung brachten, sprach der Bürgermeister in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Jänner den Dank und die Anerkennung im Namen des Gemeinderates aus.

Nach Abschluß der Revision beschäftigten sich sämtliche 146 Sektionen sowie die Zentralsektion mit der Fertigstellung der vorläufigen Ergebnisse (Rohbilanz) der Volkszählung, welche vom Magistrate am 16. Jänner amtlich veröffentlicht wurden. Der vorläufig ermittelte Bestand der anwesenden Bevölkerung bezifferte sich einschließlich des aktiven Militärs mit 2,030.834 Köpfen.

Am 16. Jänner wurde in sämtlichen 146 Sektionen mit der Anfertigung der Sektionsübersicht begonnen. Diese Arbeit bedurfte der unausgesetzten Überwachung durch den Magistrat, bzw. durch die Zentralsektion. Mit Rücksicht auf die große Anzahl der Sektionen mußte eine entsprechende Aufteilung der Inspizierungssprengel stattfinden.

Die Inspektionen ergaben im allgemeinen einen kluglosen, anstandslosen Verlauf der Zählungsarbeiten. Die Sektionsleiter zeigten sich mit bestem Erfolge sichtlich bemüht, den Intentionen in betreff des instruktionsmäßigen Fortganges der Geschäfte, der zweckmäßigen Verwendung des zugewiesenen Hilfspersonales und der Aufrechthaltung der Disziplin nachzukommen.

Erleichtert wurde den Sektionsleitern die Ausarbeitung der Übersichten durch Hinausgabe von Musterbeispielen.

Infolge des raschen und unbehinderten Fortschreitens der Arbeiten konnten sämtliche Sektionsleiter angewiesen werden, die Sektionsübersichten nicht, wie ursprünglich vorgegeschrieben, am 22., sondern bereits am 16. Februar abzuschließen; es erhielten demnach die Leiter der Sektionen I sämtlicher Gemeindebezirke den Auftrag, mit der Anlage der Bezirksübersichten schon an dem letztgenannten Tage zu beginnen; die Bestimmung des Abschlusses der Sektionsarbeiten am 22. Februar blieb mit Rücksicht auf die Durchführung von Nebenarbeiten aufrecht und erwies sich allseits als vollkommen ausreichend.

Vom 22. Februar ab blieben nur mehr die Sektionen I der 21 Bezirke bestehen und beschränkten ihre Tätigkeit lediglich auf die Zusammenstellung der Bezirksübersichten XIIIa und XIIIb sowie des Bezirksjammelhogens. Zur termingemäßen Beendigung dieser Aufgaben war es notwendig, das diesen Sektionen ursprünglich zugewiesene Hilfspersonal durch Diurnisten aus den aufgelösten Sektionen zu verstärken.

Mit 3. März 1911 war in allen 21 Bezirken die Zusammenstellung der Bezirksübersichten programmäßig vollendet und erfolgte deren Abgabe an die Volkszählungs-Zentralsektion. Diese nahm nach eingehender Überprüfung der erwähnten Bezirksübersichten die Zusammenstellung zur Gesamt-Bezirksübersicht vor.

Zwischen dem Ergebnisse der Rohbilanz und der effektiven Ausarbeitung ergab sich nur ein Unterschied von + 664 Personen.

Das gewonnene Ergebnis wurde am 31. März vom Magistrat in einer eigenen Broschüre veröffentlicht.

Am 1. Juni erstattete der Magistrat unter Vorlage der Orts-, zugleich Gemeinde- und Bezirksübersichten den zusammenfassenden Schlußbericht an die k. k. n.-b. Statthalterei und übermittelte hierauf das Volkszählungsmaterial (Anzeigezettel, Umschlagbogen, Bezirksübersichten, Bezirksjammelbogen) der k. k. Statistischen Zentralkommission.

Damit war die Aufgabe der Gemeinde Wien erledigt.

In der Stadtrats Sitzung vom 27. Juli wurde ein Schreiben des k. k. Statthalters Grafen Kielmansegg zur Kenntnis genommen, in welchem die vorzügliche Durchführung der Volkszählung in Wien sowie die strikte Einhaltung der festgesetzten Termine besonders anerkannt und dem Gemeinderate, Stadtrate, dem Stadrats- und dem Magistratsreferenten sowie den beteiligten Beamten der Magistratsabteilung XXI die volle Anerkennung ausgesprochen wurde.